

(2) Die Berichterstattung über den Fonds Technik des Bezirksbauamtes wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauwesen und den anderen zuständigen Organen geregelt.

(3) Die von sachkundigen Gremien der Bezirksbauämter bestätigten Abschlußberichte (einschließlich Dokumentationskarten) der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum des jeweiligen Fachbereiches zu übergeben.

* §11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 683) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 4. November 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors.

Vom 4. November 1966

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter sowie die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Bildung der Kreditreserve

(1) Beim Bezirksbaudirektor wird für alle Fachbereiche eine einheitliche Kreditreserve gebildet.

(2) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich mit dem Kreditplanvorschlag von den Bezirksbaudirektoren vorzuschlagen und zu begründen.

(3) Die Bestätigung der Kreditreserve erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

§ 3

Verwendung der Kreditreserve

(1) Die Bezirksbaudirektoren haben die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und sinnvoll in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel einzuordnen.

(2) Die Kreditreserve der Bezirksbaudirektoren ist nur für den Umlaufmittelbereich und insbesondere für die

- Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
 - Finanzierung zeitweiliger planwidriger Bestände,
 - Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten;
- einzusetzen.

(3) Die Kreditreserve ist nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt des Rates des Bezirkes zu verwenden.

§ 4

Antragstellung und Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve

(1) Die Kreditgewährung aus der Kreditreserve erfolgt auf Antrag des Leiters des VEB durch den Bezirksbaudirektor.

(2) Die Bezirksbaudirektoren haben die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an den VEB mit schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Der Kreditvertrag hat mindestens zu enthalten:

1. die Höhe der Kredite;
2. den Kreditzweck;
3. die Kreditfrist;
4. die Verzinsung der Kredite.

In den Kreditverträgen sind solche Auflagen festzulegen, die auf die zielgerichtete Beseitigung der Planwidrigkeiten Einfluß nehmen.

(3) Die Ausreichung der Kredite erfolgt durch die zuständigen Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank, nachdem sie hierzu durch den Bezirksbaudirektor den Auftrag erhalten haben. Die vom Bezirksbaudirektor festgelegten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil des Auftrages an die Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank.

(4) Der Bezirksbaudirektor ist für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen verantwortlich. Die zuständigen Bankorgane unterstützen den Bezirksbaudirektor bei dieser Kontrolle.

§ 5

Zinsberechnung

(1) Die dem VEB aus der Kreditreserve bereitgestellten Kredite sind differenziert zu verzinsen. Bei der